

Im Osten nichts Neues oder Grund zur Aufregung?

Von Rechtsanwalt Jörn Bachem

Neue Heimgesetze sind in der Pflege immer Aufreger. Leistungserbringerverbände und Opposition in Sachsen haben vor und nach der Verabschiedung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (BeWoG) am 13. Juni besonders heftige Kritik geübt (CAREkonkret vom 22. Juni 2012). Einige der aufgeworfenen Aspekte sind zu unterstreichen, bei anderen scheint es aber Missverständnisse zu geben.

Dresden. Die Einbeziehung von WGs ins Heimrecht, die letztlich von einem Pflegedienst gesteuert werden, in denen er sogar zugleich als Vermieter auftritt, ist nichts Neues. Unter dem Heimgesetz des Bundes (HeimG) wurde gerade darüber schon leidenschaftlich gestritten und die Rechtsprechung tendierte dazu, jedes Wohnangebot als Heim anzusehen, in dem eine Vollversorgung stattfand und bei dem Vermieter und Pflegedienst zumindest rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen aufweisen. Auf die tatsächlich bestehende Wahlfreiheit der Leistungserbringer kam es dabei selten an. § 2 Abs. 1 BeWoG entspricht bis auf geringfügige Klarstellungen dem § 1 Abs. 1 HeimG, nichts Neues also. Darüber kann man enttäuscht sein, schlechter als bisher wird es aber für die Träger künftig nicht. Und auch das hätte geschehen können. Tages- und Nachtpflege werden aus dem Heimrecht herausgenom-

men, das ist ein guter und richtiger Schritt. Und noch dazu hat Sachsen, anders als Hessen und Hamburg, entgegen Forderungen der SPD auf die Einbeziehung ambulanter Dienste in das Heimrecht verzichtet, das muss die Träger freuen. Zudem ist die Regelung zum Betreuten Wohnen z. B. liberaler als in Rheinland-Pfalz, wo hauswirtschaftliche Leistungen schon zum fast vollständigen heimrechtlichen Anforderungsprogramm führen.

§ 2 Abs. 5 BeWoG trifft dann für ambulant versorgte WGs Pflegebedürftiger eine im HeimG noch nicht enthaltene Ausnahmeregelung gegenüber Abs. 1, erhöht also die Rechtssicherheit durch recht klare Maßgaben, die den in Baden-Württemberg geltenden fast wörtlich entsprechen. Und das Stuttgarter Gesetz (nicht aber seine Verordnungen) gilt unter Kennern noch immer als eines der besten und berechenbarsten mit den meisten Kontinuitäten zum HeimG. Dass ab sofort alleine eine rechtliche oder faktische Verbindung zwischen Vermieter und Pflegedienst ausreicht, um von einem Heim auszugehen, ohne dass die Wahlfreiheit wirklich beschränkt würde, ist unbefriedigend. Wenn man nüchtern urteilt, muss man aber einräumen,

dass hier lediglich die herrschende Rechtsprechung zum HeimG des Bundes zum Inhalt des neuen Landesheimgesetzes gemacht wurde. So etwas kann mal eine gute und manchmal eben eine nicht so gute Entscheidung sein.

„Sachsen hat auf die Einbeziehung ambulanter Dienste in das Heimrecht verzichtet. Das muss die Träger freuen.“

Jörn Bachem

//



Foto: Archiv

Das Gesetz entspricht aber auch hier dem allgemeinen politischen Trend.

Auftraggebergemeinschaft: problematische Kontruktion

Problematisch ist eher die Konstruktion der Auftraggebergemeinschaft in § 2 Abs. 5. Sie wird in der Regel im Interesse der Bewohner sein und ein gutes, wirtschaftlich durchdachtes Konzept eines Pflegedienstes baut genau darauf auf. Allerdings wird dadurch entgegen dem eigentlichen Gesetzeszweck, so viel Selbstbestimmung und Wahlfreiheit wie möglich zu erreichen, jeder Bewohner gezwungen, den gleichen Dienstleister zu beauftragen. Wahlfreiheit sieht anders aus und

die Praxis wird das korrigieren müssen.

Dass in § 2 Abs. 6 BeWoG gerade eine Herausnahme betreuter Wohngruppen Behinderter aus dem Heimrecht erfolgt, die bis zu neun Plätze haben, ist eine Verbesserung gegenüber dem HeimG. Die Rückausnahme, wenn eine Präsenzkraft rund um die Uhr für mindestens einen Bewohner benötigt wird, ist für die Praxis ein großes Hindernis. Aber auch

hier hätte das HeimG zum selben Ergebnis geführt.

Die SPD und der Paritätische haben noch besser abgestufte Anforderungen an neue Wohnformen gefordert. Das wäre an sich ein guter Ansatz gewesen. Andere Länder, wie Rheinland-Pfalz, haben so etwas bereits versucht, bislang allerdings nicht mit überzeugenden Ergebnissen, weil echte Erleichterungen nicht generell gewährt werden, sondern nach wie vor nur über Befreiungsregelungen mit gesonderten Anforderungen. Der Ärger der Leistungserbringer ist verständlich, denn natürlich hätte man differenzierte Lösungen finden können und war offenbar Ende 2011 schon nahe daran. Angesichts der Lage in anderen Ländern muss man aber

festhalten, dass zwar mehr drin gewesen wäre, die sächsische Regelung aber bei weitem nicht die schlechteste ist. Beim Anwendungsbereich gibt es viel mehr Licht als Schatten.

Und natürlich können auch Bewohner von dem BeWoG unterfallenden Wohngemeinschaften, hinter denen ein Pflegedienst steht, der nicht alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, aber einen Befreiungsbescheid (§ 15 BeWoG) hat, die neuen Leistungen und Fördermittel für WGs nach dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) in Anspruch nehmen. Das PNG stellt nämlich im neuen § 38a SGB XI ganz ähnliche Anforderungen auf wie das BeWoG und die Regelungen von Land und Bund sind gut verzahnt. Die freie Wählbarkeit von Pflege- und Betreuungsleistungen darf rechtlich oder tatsächlich nicht beschränkt werden. Ansonsten dürfen heimrechtliche Vorschriften oder ihre Anforderungen an Leistungserbringer nicht entgegenstehen. Das heißt aber nicht, dass die WGs nicht dem BeWoG unterfallen dürften, sie müssen nur dessen Anforderungen erfüllen oder es muss eine Befreiung erteilt sein.

INFORMATION

Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, www.iffland-wischnewski.de